

Mündliche Ergänzungsprüfung

Hinweise zu § 18a AB Bachelor/Master

Nach § 18a der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) haben Studierende die Möglichkeit zu einer einmaligen mündlichen Ergänzungsprüfung, um das endgültige Nichtbestehen ihrer Fachprüfung abwenden zu können.

Wann haben Studierende Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung?

Studierende haben Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung, wenn sie die zweite Wiederholungsprüfung einer Klausur (also den dritten Prüfungsversuch) nicht bestanden haben. Die mündliche Ergänzungsprüfung kann nur einmalig pro Studiengang und nur bei Klausuren in Anspruch genommen werden.

Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung erlischt, wenn der zweite Wiederholungsversuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, weil der/die Studierende am dritten Prüfungsversuch

- nicht teilgenommen/ohne wichtigen Grund gefehlt hat (Versäumnis gem. § 15 Abs. 1 AB Bachelor/Master)
- ein leeres Blatt abgegeben hat oder
- einen Täuschungsversuch oder Ordnungsverstoß gemäß § 16 AB Bachelor/Master unternommen hat.

1

*Für **Sprachpraxisklausuren in den modernen Fremdsprachen** können die jeweiligen Fachprüfungsordnungen statt der mündlichen Prüfungsform auch eine abweichende Prüfungsform für die Ergänzungsprüfung festlegen, da eine mündliche Prüfung für die Überprüfung schriftsprachlicher Anforderungen nicht sinnvoll erscheint.*

Antrag beim Prüfungsausschuss

Die mündliche Ergänzungsprüfung muss von dem/der Studierenden beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Dabei ist zu berücksichtigen:

- Frist: Der Antrag muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses eingereicht werden.
- Der/die Studierende darf im gleichen Studiengang noch keinen Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung gestellt oder eine mündliche Ergänzungsprüfung absolviert haben.

Sind die o. g. Voraussetzungen erfüllt und liegen keine anderen Gründe vor, nach denen kein Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung besteht (s. oben), muss der Prüfungsausschuss dem Antrag stattgeben.

Prüfungstermin

Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und soll innerhalb von acht Wochen nach der Beantragung der Prüfung liegen. Ein späterer Termin ist entsprechend zu begründen. Der/die Studierende kann nach den Bedingungen des § 15 AB Bachelor/Master von der Prüfung zurücktreten. Bei Versäumnis der Prüfung ohne anerkannten Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Hinweise zu § 18a AB Bachelor/Master

Dauer und Verlauf der Prüfung

Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung soll sich an der fachüblichen Dauer von mündlichen Prüfungsleistungen orientieren und ist vom Prüfungsverlauf abhängig. Sie soll jedoch eine Mindestdauer von zehn Minuten nicht unter- und eine Höchstdauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Über die wesentlichen Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung muss – wie bei anderen mündlichen Prüfungen – ein Protokoll geführt werden.

Prüfer und Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen und bewertet. In der Regel sollte mindestens eine/r der Prüfer/innen auch Prüfer/in bei der Ausgangsleistung gewesen sein. Vor der Festsetzung der Note müssen andernfalls die anderen an der ursprünglichen Bewertung der Prüfungsleistung mitwirkenden Prüfer/innen angehört werden. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss. Erst danach wird der/dem Studierenden das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

Die mündliche Ergänzungsprüfung wird nicht eigenständig bewertet. Mit der Ergänzungsprüfung kann die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf „ausreichend“ (4,0) und damit bestanden verbessert oder das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung bestätigt werden.

2

Wird der Antrag nicht fristgemäß gestellt oder nicht genehmigt oder wird durch die mündliche Ergänzungsprüfung das Nichtbestehen bestätigt, so gilt die Prüfungsleistung weiterhin als nicht bestanden und damit die Fachprüfung als endgültig nicht bestanden.

Inhalt der mündlichen Ergänzungsprüfung

In der mündlichen Ergänzungsprüfung soll zunächst auf das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung (zweite Wiederholungsprüfung) eingegangen werden. Daran anschließend wird ein Prüfungsgespräch geführt, in dem überprüft wird, ob der Prüfling über einen Leistungsstand verfügt, der trotz der in der Klausur aufgetretenen Mängel noch den Anforderungen an eine ausreichende Prüfungsleistung genügt. D. h., dass nicht allein auf die in der Klausur fehlerhaft beantworteten Fragen, sondern darüber hinaus auch auf die angestrebten Lernergebnisse/Kompetenzen/Qualifikationsziele des gesamten Moduls eingegangen wird.

Um ein endgültiges Nichtbestehen abzuwenden, sollte über die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung hinaus der/dem Studierenden bereits vor der zweiten Wiederholungsprüfung ein Beratungsgespräch durch den Fachbereich angeboten werden.